

Wallisellen, 13.09.2021

Gültig bis: 31.03.2026

Gewässerschutztauglichkeit nach KVV

KVV 231.001

zu Anlageteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten

SVTI-Nr.: SM 319361

Gegenstand	Leckauskleidungen «Duplo» aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen bestehend aus einer Aluminium-Noppenfolie die den Überwachungsraum erzeugt, einer Laminatschicht, einer Deckschicht und gegebenenfalls einer Leitschicht mit permanenter Überwachung des Zwischenraumes mittels Unterdruck.
Geltungsbereich	Für zylindrische Tanks aus Stahl mit gewölbten Böden sowie Flachbodentanks zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäss «zulässige Lagergüter» (siehe Seite 2). <u>Bei Medien mit einem Flammpunkt < 55 °C muss eine Leitschicht aufgetragen und ein geeignetes Leckwarngerät eingesetzt werden.</u>
Gültigkeitsdauer	Dieses Dokument für die Herstellung ist gültig bis (Gültigkeit siehe oben), sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• keine konstruktiven Änderungen;• keine Änderungen der Herstellverfahren;• Gültigkeit der Regel der Technik "Regeln der Technik" des Kunststoff-Verband Schweiz für Abdichtungen mit Laminaten, Ausgabe April 2003 Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, verliert das Dokument <u>sofort</u> seine Gültigkeit. Eine spätere Erneuerung ist auf Antrag möglich.
Inhaber dieses Dokumentes und Hersteller	Eclatin AG Bürenstrasse 31 CH-4574 Lüsslingen
Hinweise	Dieses Dokument ersetzt das KVV-Zertifikat; KVV 231.001.19 In der Montage- und Betriebsanleitung, in den Prüfprotokollen sowie auf dem Typenschild ist die KVV-Nummer anzugeben. Dieses Dokument wird den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Artikel 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- KVV Richtlinien: «Allgemeine Richtlinien» (Januar 2019) (1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit);
- KVV-Richtlinien: «Richtlinie 1» (Dezember 2018);
- SUVA- Richtlinien 1416 betreffend «Arbeiten in Behältern und engen Räumen»;

Mitgeltende technische Grundlagen

- «Regeln der Technik» des Kunststoff-Verband Schweiz für Abdichtungen mit Laminaten, Ausgabe April 2003;
- «Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nummer Z-65.30-444» des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin) vom 17.03.2016;
- Der «Prüfbericht 3263181 vom 20.04.2020 des TÜV-SÜD bescheinigt, dass die DIBt bedenkenlos verlängert werden kann. Da sich die Herstellerfirma aus dem deutschen Markt zurückzieht, wird die DIBt nicht verlängert, jedoch die KVV, da der schweizer Markt nach wie vor bearbeitet wird.

Präzisierung des Geltungsbereiches

- Für die vorschriftsgemässe Überwachung des Zwischenraumes ist ein Leckanzeigegerät mit Unterdruck (Hochvakuum) zu verwenden.
- Die Ausführung der Arbeiten haben gemäss der in der DIBt-Zulassung Z-65.30-444 festgelegten Beschreibung und deren Anlagen zu erfolgen.
- Die zugelassenen Flüssigkeiten sind dem Betreiber in einem beigelegten Merkblatt, das den Status «Mitgeltendes Dokument» trägt, auszuhändigen sowie beim ausgekleideten Behälter gut sichtbar zu deponieren.

Zulässige Lagergüter

Die Auskleidung ist für folgende Flüssigkeiten einsetzbar:

- Ottokraftstoffe, Super und Normal nach DIN EN 228: 2014-10 sowie Ethanolkraftstoffe E 85 nach DIN 51625:2008-08;
- Flugkraftstoffe;
- Heizöl EL nach DIN 51603-1:2011-09;
- Dieselmotorenöl nach DIN EN 590:2014-04;
- ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle;
- Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von < 20 Ma.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
- Alle Kohlenwasserstoffe ausser Benzol und benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe;
- Gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C;
- MTBE (Tetramethylbutylether);
- Biodiesel nach DIN EN 14214: 2014-06;
- 32.5 %-ige Harnstofflösung AUS32 nach DIN 70070:2005-08;
- Medien der Mediengruppe IB 1a

Die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C ist nur zulässig, wenn die Leckschutzauskleidung mit einer Leitschicht versehen wird.

Kennzeichnung

Im Mannlochschacht ist ein gut sichtbares, dauerhaftes Hinweisschild anzubringen, das folgende Angaben ausweist:

- «Leckschutzauskleidung aus Kunststoff»;
- KVV-Nummer und Inhaber dieses Dokumentes; **KVV 231.001**
- Ersteller der Leckschutzauskleidung, qualifizierte Einbaufirma mit Pikettdienst;
- Lagergut sowie Laminat-Werkstoff, Typ und Fabrikationsnummer der Auskleidung;
- zulässige Betriebsdaten: Temperatur, Druck, Füllvolumen des Tanks;
- letztes Prüfdatum der Leckschutzauskleidung;
- ATEX-Kennzeichnung (bei Bedarf), elektrische Erdung.

Beurteilung

Gestützt auf die Überprüfung der mitgeltenden technischen Grundlagen erfüllt die Leckschutzauskleidung Typ «Duplo» die Anforderungen des Gewässerschutz-Gesetzes.

Besondere Bestimmungen / Einschränkungen

- Die Ausführung der Arbeiten haben gemäss der Beschreibung in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt, Z-65.30-444 zu erfolgen;
- Die zugelassenen Flüssigkeiten sind dem Betreiber in einem beigelegten Merkblatt in Amtssprache auszuhändigen sowie beim ausgekleideten Behälter gut sichtbar zu deponieren;
- Die «SUVA- Richtlinien 1416 betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen» sind zu beachten;
- Der Einbau und die Funktionsprüfung der Abdichtung dürfen nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden. Die Montage- und Verarbeitungsvorschrift des Herstellers ist zu beachten. Diese muss in der Amtssprache vorliegen;
- Über den korrekten Einbau, die Dichtheit, Druckfestigkeit und Funktionstüchtigkeit jeder Leckschutzauskleidung sind Prüfprotokolle zu erstellen und dem Anlageninhaber in Amtssprache auszuhändigen;
- Dieses Dokument gilt nur für den begutachteten Gegenstand. Änderungen sind vom Inhaber dieses Dokumentes dem KVV-Sachverständigen unverzüglich zu melden. Dieser ordnet nötigenfalls die Nachprüfung des Materials an und veranlasst alle erforderlichen Schritte;

Der Sachverständige gemäss KVV

SVTI - Kesselinspektorat, anerkannte Prüfstelle

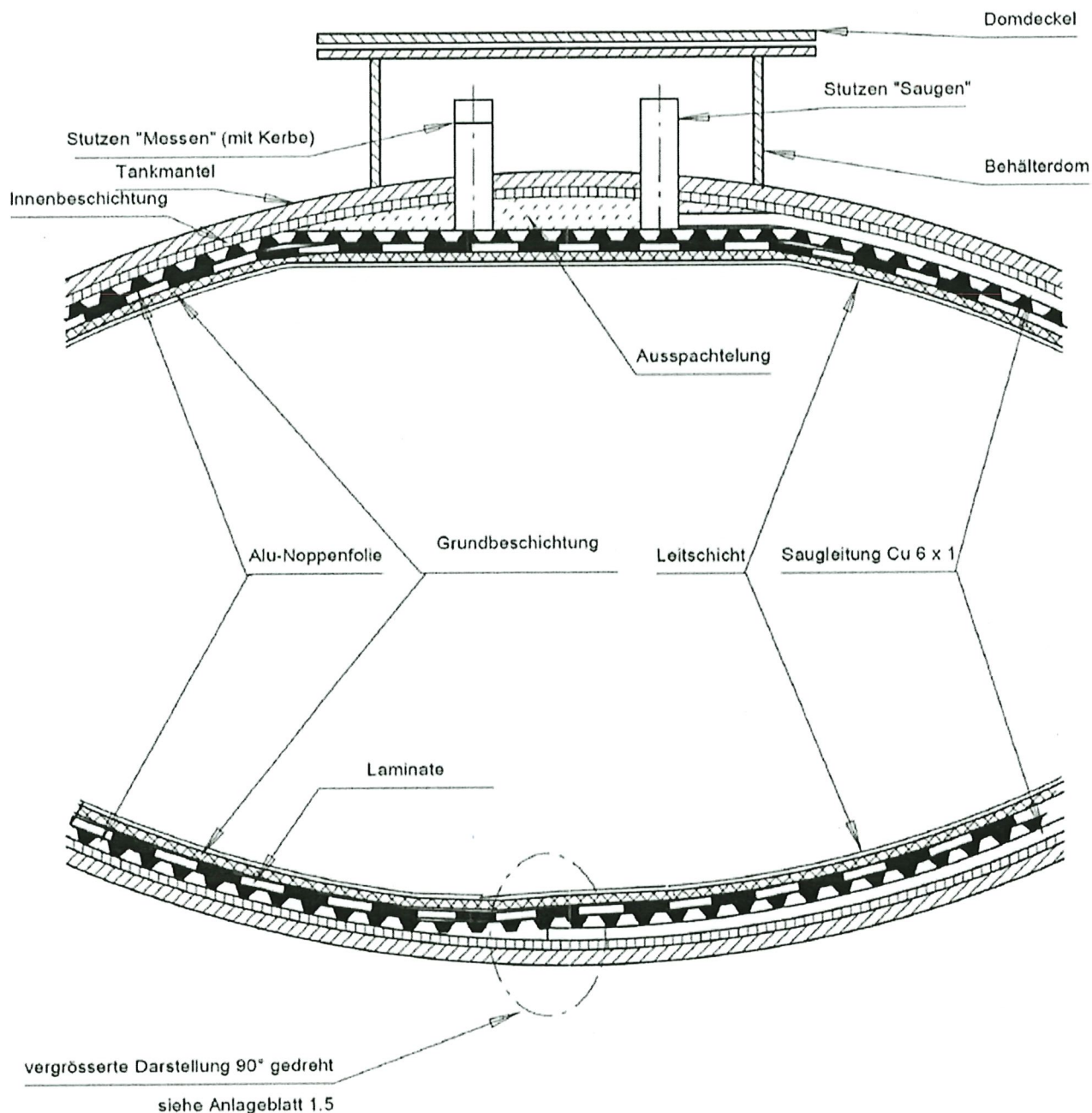


Wolfgang Helbling
Leiter Gefahrgut



Michael Lienert
Sachverständiger

Anwendungsbeispiel Stahl-Tank:



Verbindungsleitungen \varnothing 6/1 mm (Tank bis Leckwarngerät):

Bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Leitungen in Kupfer, unlegiertem Stahl oder in rostfreiem Stahl auszuführen.

Bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55 °C dürfen die Leitungen auch in Polyamid oder PVC ausgeführt werden.

Anwendungsbeispiel Doppelboden Stehtank:

